

68. Ist in Preußen der Rechtsweg zulässig für eine Klage, womit Staat oder Gemeinde den Betrag einer hinterzogenen Steuer um deswillen einfordern, weil sich der Beklagte durch wissentlich falsche Selbsteinschätzung einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht habe und auf Kosten des Klägers ohne rechtlichen Grund bereichert sei?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 27. November 1909 i. S. Stadtgemeinde B. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. VI. 432/13.

- I. Landgericht Paderborn.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Gegen den Beklagten war wegen wissentlicher Steuerhinterziehung durch zu niedrige Angabe des Einkommens in der Steuererklärung auf Grund des § 73 preuß. EinkStG. vom 19. Juni 1906 durch Verfügung der Regierung vom 21. Oktober 1911 für die Jahre 1906—1911 eine Nachsteuer mit insgesamt 1734 \mathcal{M} festgesetzt worden. Dementsprechend versuchte auch die Klägerin wegen der Gemeindezuschläge zur staatlichen Einkommensteuer den Beklagten zur Nachsteuer mit dem Betrage von 2746,90 \mathcal{M} heranzuziehen, sie nahm

aber, als der Beklagte im Verwaltungsstreitverfahren auf Befreiung von diesen Nachsteuern Klage erhob, auf Grund der Rechtsprechung des preußischen Oberverwaltungsgerichts hiervon Abstand und klagte den Betrag der hinterzogenen Steuern im ordentlichen Rechtsweg aus den Rechtsgründen der unerlaubten Handlung (§§ 823, 826 BGB.) und der Bereicherung (§ 812 BGB.) ein. Der Beklagte machte die Unzulässigkeit des Rechtswegs geltend. Das Landgericht wies aus diesem Grunde die Klage ab, die Berufung der Klägerin wurde vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Das Steuerrecht des Staates und der Gemeinden und die ihm entsprechende Steuerpflicht der Staatsbürger und der Gemeindeeinwohner sind auf öffentlichem Rechte beruhende Rechte und Pflichten. Streitigkeiten bei der Veranlagung und Erhebung der staatlichen Einkommensteuern wie der Gemeindeabgaben sind deshalb keine bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie sind in Preußen schon durch § 78 A. N. II. 14 dem Rechtsweg entzogen worden. Gegenwärtig regeln in Verbindung mit § 13 G. B. die angezogene Bestimmung des preuß. Allgemeinen Landrechts, § 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 sowie die einschlägigen Steuergesetze selbst die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs. Die §§ 69 ff. preuß. KommunAbg. vom 14. Juli 1893 behandeln in diesem Sinne die Rechtsmittel der Steuerpflichtigen gegen die Steuerpflicht und die Veranlagung zu den Gemeindesteuern. Die Unzulässigkeit der Verfolgung des Steueranspruchs der Gemeinden im ordentlichen Rechtsweg ist hier nicht unmittelbar ausgesprochen; sie ergibt sich aus dem Grundsatz des angeführten § 78 A. N. II. 14. Sie ist aber auch aus den Bestimmungen der §§ 69 ff. KommunAbg. zu folgern, insofern der Steuerberechtigte, wenn ihm die Anhebung der ordentlichen Gerichte wegen seines Steueranspruchs gestattet wäre, dadurch den Verpflichteten zwingen würde, seine Einwendungen gegen die Steuerpflicht und die Steuerveranlagung vor dem ordentlichen Richter zu erheben, während gerade diese dem Rechtsweg ausdrücklich entzogen sind (vgl. Gruchot Weitr. Bd. 34 S. 1123; Jur. Wochenschr. 1891 S. 77 Nr. 30; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 421).

Die Klägerin gibt sich den Anschein, als suche sie gar nicht ihren öffentlichrechtlichen Steueranspruch gegen den Beklagten im ordentlichen Rechtswege zu verfolgen, sie stützt den erhobenen Anspruch vielmehr auf das bürgerliche Recht, nämlich auf unerlaubte Handlung (§§ 823 Abs. 1 und 2, 826 BGB.), hilfsweise auch auf Bereicherung (§§ 812 flg. BGB.). Der Beklagte soll durch die offensichtlich unrichtig abgegebenen Steuereinschätzungserklärungen das Steuerrecht der Klägerin, das sich als ein „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. darstelle, verletzt, ferner sich auch der Verletzung eines Schutzgesetzes, nämlich des § 263 StGB. schuldig und sich dadurch nach § 823 Abs. 2 BGB. für den der Klägerin entstandenen „Schaden“ haftbar gemacht haben; er soll weiter durch diese Handlung die Klägerin vorsätzlich in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise beschädigt haben (§ 826 BGB.); auch soll er durch das Einbehalten der Steuerbeträge grundlos auf Kosten der Klägerin bereichert sein (§ 812 BGB.).

Aber der Rechtsweg wird für einen den ordentlichen Gerichten entzogenen Rechtsstoff nicht schon dadurch zulässig, daß der Kläger seinen Anspruch einen privatrechtlichen nennt und sich dafür auf Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes beruft; er muß auch einen Tatbestand vortragen, der den Anspruch und den Rechtsstreit darüber als einen bürgerlichrechtlichen erscheinen läßt (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 71 S. 421, Bd. 79 S. 427; Jur. Wochenschr. 1908 S. 535 Nr. 23; Preuß. JMBL 1890 S. 214). Nur dies ist im gegebenen Falle zu prüfen. Diese Prüfung kann aber nicht zugunsten der Klägerin ausfallen. Wenn die Revision ausführt: daß es sich um einen rein privatrechtlichen Anspruch, wenn auch auf öffentlichrechtlicher Grundlage handle, ergebe sich ja daraus, daß nach der Rechtsannahme des preußischen Oberverwaltungsgerichts der Klägerin ein Recht zur Nachveranlagung zu der hinterzogenen Steuer nicht gegeben sei, so führt dies auf einen Irrweg. Denn daraus, daß es für einen öffentlichrechtlichen und dem Rechtswege durch das Gesetz entzogenen Anspruch an einer Handhabe zu seiner Verwirklichung im Verwaltungswege fehlt, folgt nicht dessen zivilrechtlicher Charakter. Der Klägerin stand gegen den Beklagten ein Besteuerungsrecht nach Maßgabe bestimmter Veranlagungsgrundsätze auf Grund des dafür maßgebenden Steuergesetzes, hier des preußischen Kommunalabgaben-

gesetzes zu; sie erhebt die Steuer in den bestimmten durch das Gesetz geregelten Perioden und Formen. Die Verpflichtung des Steuerpflichtigen, zur Veranlagung sein Einkommen gewissenhaft und richtig anzugeben und die Steuer bei Fälligkeit zu entrichten, beruht auf demselben Steuergesetz; das Recht der Gemeinde wie die Pflichten des Steuerzahlers sind öffentlichen Rechtes. Wenn das Gesetz für eine Nachveranlagung und Nacherhebung keine Handhabe bietet, dann ist für die betreffende in der Vergangenheit liegende Steuerperiode das Besteuerungsrecht verloren gegangen, nicht aber setzt es sich in einen Schadensersatzanspruch oder sonstigen Anspruch zivilrechtlichen Inhalts um. Infolge der unrichtigen Selbsteinschätzung des Beklagten und der dieser entsprechenden Minderzahlung ist der Klägerin kein anderer Schaden erwachsen, es wird auch kein anderer geltend gemacht, als daß sie um den ihr geschuldeten Steuerbetrag gekommen ist; und es ist in Wahrheit nichts anderes als der Steuerbetrag, den sie bei richtiger Selbsteinschätzung von dem Beklagten hätte erheben können, den sie nun im Wege des gerichtlichen Prozesses nachfordert.

Wie das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen die Ver-
suche der Steuerpflichtigen zurückgewiesen hat, auf dem Umweg einer
Vereicherungsklage oder einer Klage aus unerlaubter Handlung im
ordentlichen Prozesse die beigetriebenen Abgaben zurückzufordern, weil
es sich dabei in Wahrheit immer nur um die Steuerpflicht selbst
handle, nicht um einen davon verschiedenen Rechtsgrund (vgl. Gruchot
Beitr. Bd. 41 S. 401, Bd. 53 S. 1082, Bd. 55 S. 1046; Entsch.
des RG.'s in Zivilf. Bd. 25 S. 302, Bd. 32 S. 345, Bd. 67 S. 401,
Bd. 70 S. 395, Bd. 79 S. 427; Jur. Wochenschr. 1908 S. 535
Nr. 23, 1911 S. 820 Nr. 37, 1912 S. 647 Nr. 21), so ist aus
demselben Grunde auch im gegebenen Falle der Klägerin für den in
umgekehrter Parteirolle erhobenen angeblichen Schadensersatz- oder
Vereicherungsanspruch der Rechtsweg zu versagen. Auch hier ist
Gegenstand der Klage nichts anderes, als die Bezahlung der Steuer,
welche nach Maßgabe des Steuergesetzes die Klägerin von dem Be-
klagten zu erheben berechtigt war."